

2. Nachtragssatzung vom 03.06.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 28.05.2019 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.03.2020

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 02.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Überschrift werden die Worte „1. Nachtragssatzung vom 12.03.2020“ ersetzt durch „2. Nachtragssatzung vom 03.06.2025“

Artikel 2

§ 22 wird ergänzt um folgenden Satz 2:

„Diese Satzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung in Kraft.“

Artikel 3

In der Anlage zur Sondernutzungssatzung wird unter Buchstabe B) „Gebühren für die Inanspruchnahme des Straßenraums durch“ folgender Punkt 11 eingefügt:

11	E-Ladesäulen	pro Standort/ pro Jahr	100,00	50,00
	-	pro Standort einmalig je Betreiberfirma	150,00	150,00

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 02.06.2025 vom Rat der Stadt beschlossene 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 28.05.2019 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 03.06.2025

Die Bürgermeisterin

Gez.

Marion Holthaus